

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Rechnungsprüfungsausschuss	Datum:	30.08.2018
Behandlung:	Entscheidung	Aktenzeichen:	1/901-19-01-2015
Öffentlichkeitsstatus	nicht öffentlich	Vorlage Nr.	FB1-1789/2018/01-440
Sitzungsdatum:	29.08.2018	Niederschrift:	01/RPA/007

Prüfung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2016 gemäß §§ 112, 113 GemO - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Gemäß den §§ 112 u. 113 der Gemeindeordnung (GemO) hat der Rechnungsprüfungsausschuss die Aufgabe, den Jahresabschluss zu prüfen.

Insbesondere ist der Jahresabschluss dahin gehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Finanz- und Ertragslage der Verbandsgemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden vermittelt. Die Prüfung erstreckt sich auch darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Nach § 113 Absatz 3 GemO hat der Rechnungsprüfungsausschuss über Art und Umfang sowie über das Ergebnis seiner Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen und das Ergebnis seiner Prüfung jeweils zum Ende seines Berichtes zusammenzufassen.

Der Prüfungsbericht ist unter Angabe von Ort und Tag vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen, § 113 Abs. 5 GemO.

Vor Abgabe des Prüfungsberichtes an den Verbandsgemeinderat ist dem Beauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Prüfung zu geben, § 113 Abs. 4 GemO.

Anschließend ist der Jahresabschluss zur Entscheidung über dessen Feststellung sowie zur Entscheidung über die Entlastung der Bürgermeisterin a. D. sowie der Beigeordneten, soweit sie die Bürgermeisterin vertreten haben, dem Verbandsgemeinderat vorzulegen.

Beschluss:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2016 nach den §§ 112, 113 GemO geprüft.

Ein entsprechender Prüfungsbericht wurde erstellt und ist Bestandteil des Beschlusses.

Danach hat die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt.

Der Prüfungsbericht wird dem Beauftragten zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Prüfung durch den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zugeleitet.

Anschließend erfolgt die Vorlage an den Verbandsgemeinderat zur Entscheidung über die Feststellung des Jahresabschlusses und zur Entscheidung über die Entlastung der Bürgermeisterin a. D. und der Beigeordneten, soweit sie die Bürgermeisterin vertreten haben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 5 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 0

Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses der Verbandsgemeinde Obere Kyll zum Jahresabschluss 2016

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, Bilanz und Anhang für das Haushaltsjahr 2016 in seiner Sitzung am 29.08.2018 nach den Bestimmungen der §§ 112 und 113 GemO geprüft.

Dem Jahresabschluss waren als Anlagen beigefügt; der Rechenschaftsbericht einschließlich Beteiligungsbericht, die Anlagenübersicht, die Forderungsübersicht, die Verbindlichkeitenübersicht und eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

Bei den Prüfungshandlungen waren die Mitarbeiter der Verbandsgemeinde, Richard Bell und Markus Pauly, anwesend. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Rheinland-Pfalz und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in Verantwortung des Beauftragten der Verbandsgemeinde Obere Kyll, Herrn Arno Fasen.

Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses ist es, auf der Grundlage durchgeführter Prüfungen eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat seine Prüfung gemäß § 112 Abs. 1 GemO nach pflichtgemäßem Ermessen auf

- die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss der Verbandsgemeinde,
- die Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
- die Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft vorschriftsmäßig geführt worden ist, beschränkt.

Die Rechnungsprüfung erfolgte in den v. g. Bereichen anhand von Stichproben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat folgende Prüffelder gebildet (siehe Anlage):

1. jährliche Prüffelder:

- Inhalt des Prüfungsordners
- Liquide Mittel
- Anlagenvermögen (Belegprüfung)

2. Prüfungsschwerpunkt : Anlagevermögen

Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist der Auffassung, dass seine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für seine Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach der Beurteilung des Rechnungsprüfungsausschusses aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Verbandsgemeinde. Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Verbandsgemeinde sind im Rechenschaftsbericht nachvollziehbar dargestellt, die zugrunde liegenden Annahmen sind angegeben.

Da die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat, wurde auf die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Prüfung durch die Bürgermeisterin verzichtet.

Jünkerath, 29.08.2018

Ort, Datum



Lothar Schun,
Vorsitzender Rechnungsprüfungsausschuss

4. Durchführungsempfehlungen

5. Liegt die <u>Verbindlichkeitsübersicht</u> gemäß § 52 GemHVO nach dem Muster 22 vor?	
Handlungsempfehlung: Bei der Prüfung muss ein Abgleich zwischen dem amtlichen Muster und dem vorliegenden Ausdruck erfolgen. Die Verbindlichkeitsübersicht kann auch Bestandteil im Anhang sein.	
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Ja ☐ Nein	
6. Liegt die <u>Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen</u> gemäß § 53 GemHVO nach dem Muster 23 vor?	
Handlungsempfehlung: Bei der Prüfung muss ein Abgleich zwischen dem amtlichen Muster und dem vorliegenden Ausdruck erfolgen.	
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Ja ☐ Nein	
7. Liegt der <u>Aufstellungsvermerk</u> vor?	
Handlungsempfehlung: Die Prüfung beschränkt sich zunächst auf das Vorhandensein. Gemäß des Muster-Jahresabschlusses der kommunalen Spitzenverbände soll vor dem Anfang der Aufstellungsvermerk über die Vollständigkeit nach § 108 GemO bestätigt sein.	
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja ☐ Nein	

4.1.3 Hilfsmittel: Inhalt des Prüfungsordners 2011/2016

Die im Prüfungsordner erforderlichen Unterlagen sind keine geforderten Bestandteile oder Anlagen des Jahresabschlusses. Der Rechnungsprüfungsausschuss kann gemäß § 112 Abs. 4 GemO weitere Nachweise verlangen, um eine sorgfältige Prüfung vornehmen zu können.

4. Durchführungsempfehlungen

Da die Belegprüfung bereits kameral gängige Praxis gewesen ist, wird an dieser Stelle keine separate Prüfungshandlung für das Vorhandensein aller Rechnungsbelege vorgesehen.

Je nach gewähltem Prüfungsschwerpunkt des Rechnungsprüfungsausschusses sind aus der nachfolgenden Auflistung ergänzende Nachweise für eine optimale Rechnungsprüfung bereitzustellen:

1. Liegen <u>Prüfungsberichte Dritter</u> (z. B. Prüfungsberichte überörtlicher Prüfer, Prüfungsberichte des Prüfungsamtes) vor?	
Handlungsempfehlung: Die Überprüfung beschränkt sich zunächst auf das Vorhandensein.	
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Ja ☒ Nein <i>es fand keine Prüfung statt.</i> Wenn nein, dann Bemerkung angeben.	
2. Liegt die <u>Ergebnisrechnung nach Ertrags- und Aufwandskonten</u> vor?	
Handlungsempfehlung: Die Überprüfung beschränkt sich zunächst auf das Vorhandensein.	
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja ☐ Nein Wenn nein, dann Bemerkung angeben.	
3. Liegt die <u>Finanzrechnung nach Ein- und Auszahlungskonten</u> vor?	
Handlungsempfehlung: Die Überprüfung beschränkt sich zunächst auf das Vorhandensein.	
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja ☐ Nein Wenn nein, dann Bemerkung angeben.	
4. Liegt die <u>Bilanz nach Bilanzkonten</u> vor?	
Handlungsempfehlung: Die Überprüfung beschränkt sich zunächst auf das Vorhandensein.	

4. Durchführungsempfehlungen

Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja, die Konten sind in digitaler Form vorhanden, ☐ Nein Wenn nein, dann Bemerkung angeben.
5. Liegt die <u>Anlagenübersicht nach Bilanzkonten</u> vor? Handlungsempfehlung: Die Überprüfung beschränkt sich zunächst auf das Vorhandensein. Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja ☐ Nein Wenn nein, dann Bemerkung angeben.
6. Liegt eine <u>Liste der Zugänge</u> (einschließlich Zugänge aus Umbuchungen) <u>zum Anlagevermögen</u> vor (Anlagenkonto/Nummer des Vermögensgegenstandes/Anschaffungs- und Herstellungskosten)? Handlungsempfehlung: Die Überprüfung beschränkt sich zunächst auf das Vorhandensein. Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja ☐ Nein Wenn nein, dann Bemerkung angeben.
7. Liegt eine <u>Liste der Abgänge</u> (einschließlich Abgänge aus Umbuchungen) <u>aus dem Anlagevermögen</u> vor (Anlagenkonto/Nummer des Vermögensgegenstandes/Anschaffungs- und Herstellungskosten)? Handlungsempfehlung: Die Überprüfung beschränkt sich zunächst auf das Vorhandensein. Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja ☐ Nein Wenn nein, dann Bemerkung angeben.

4. Durchführungsempfehlungen

8. Liegt die <u>Sonderpostenübersicht nach Bilanzkonten</u> vor? Handlungsempfehlung: Die Überprüfung beschränkt sich zunächst auf das Vorhandensein. Die Sonderpostenübersicht sollte analog dem Muster 20 Anlagenübersicht aufgebaut sein. Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja ☐ Nein Wenn nein, dann Bemerkung angeben.
9. Liegt eine <u>Liste der Zugänge</u> (einschließlich Zugänge aus Umbuchungen) <u>zu den Sonderposten</u> vor (Sonderpostenkonto/Nummer des Sonderpostens/Zuwendungsbetrag)? Handlungsempfehlung: Die Überprüfung beschränkt sich zunächst auf das Vorhandensein. Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja ☐ Nein Wenn nein, dann Bemerkung angeben.
10. Liegt eine <u>Liste der Abgänge</u> (einschließlich Abgänge aus Umbuchungen) <u>aus den Sonderposten</u> vor (Sonderpostenkonto/Nummer des Sonderpostens/Zuwendungsbetrag)? Handlungsempfehlung: Die Überprüfung beschränkt sich zunächst auf das Vorhandensein. Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja ☐ Nein Wenn nein, dann Bemerkung angeben.
11. Liegen alle zuletzt geprüften <u>Bilanzen der Beteiligungen</u> (z. B. Abwasser, Wasser, Strom, Gas) vor? Handlungsempfehlung: Die Überprüfung beschränkt sich zunächst auf das Vorhandensein.

4. Durchführungsempfehlungen

Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja ☐ Nein Wenn nein, dann Bemerkung angeben.
12. Liegen die <u>rechnerischen Nachweise für vorgenommene aktivierte Eigenleistungen</u> vor? Handlungsempfehlung: Die Überprüfung beschränkt sich zunächst auf das Vorhandensein. Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja ☐ Nein Wenn nein, dann Bemerkung angeben.
13. Liegen die <u>rechnerischen Nachweise für Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen</u> gemäß § 40 GemHVO für die <u>kostenrechnenden Einrichtungen</u> vor? Handlungsempfehlung: Die Überprüfung beschränkt sich zunächst auf das Vorhandensein. Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Ja ☒ Nein <i>für VO nicht relevant.</i> Wenn nein, dann Bemerkung angeben.
14. Liegen die <u>rechnerischen Nachweise für die Bildung eines Sonderpostens für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich</u> gemäß § 38 Abs. 6 GemHVO vor? Handlungsempfehlung: Die Überprüfung beschränkt sich zunächst auf das Vorhandensein. Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Ja ☒ Nein <i>für VO nicht relevant.</i> Wenn nein, dann Bemerkung angeben.

4. Durchführungsempfehlungen

15. Liegt eine <u>Übersicht über die Darlehen</u> vor, die folgende Inhalte abbildet: Verbindlichkeitskonten; einzelne Darlehen; Laufzeiten; Zinskonditionen; Tilgungen im Haushaltsjahr; Zinsen im Haushaltsjahr und Endstand? Handlungsempfehlung: Die Überprüfung beschränkt sich zunächst auf das Vorhandensein. Die Darlehensübersicht sollte nicht nur die Kreditaufnahmen abbilden, sondern auch die Kreditvergaben, z. B. Mitarbeiterdarlehen. Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja ☐ Nein Wenn nein, dann Bemerkung angeben.
16. Liegen die <u>Kontenauszüge aller Bankverbindungen und Sparguthaben</u> zum Bilanzstichtag 31. 12. vor? Handlungsempfehlung: Die Überprüfung beschränkt sich zunächst auf das Vorhandensein. Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja ☐ Nein Wenn nein, dann Bemerkung angeben.
17. Liegen die <u>Niederschriften der unvermuteten Kassenprüfungen</u> vor? Handlungsempfehlung: Die Überprüfung beschränkt sich zunächst auf das Vorhandensein. Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Ja ☒ Nein <i>Der RPA empfiehlt jährlich mindestens eine Kassenprüfung vorzunehmen.</i> Wenn nein, dann Bemerkung angeben.
18. Liegen die <u>Offenen-Posten-Listen für Debitoren und Kreditoren</u> nach Forderungs- und Verbindlichkeitskonten zum 31. 12. vor? Handlungsempfehlung: Die Überprüfung beschränkt sich zunächst auf das Vorhandensein.

4. Durchführungsempfehlungen

Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja ☐ Nein Wenn nein, dann Bemerkung angeben.
19. Liegt der Gemeindeabschluss (Abschluss der Zahlungsabwicklung je Mandant und Zahlwege) aus dem letzten Tagesabschluss zum 31. 12. vor? Handlungsempfehlung: Die Überprüfung beschränkt sich zunächst auf das Vorhandensein.
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja ☐ Nein Wenn nein, dann Bemerkung angeben.
20. Liegen alle begründeten Unterlagen für die vorgenommenen Wertberichtigungen (Berechnung der Pauschalwertberichtigung, Aufstellung der Einzelwertberichtigungen) vor? Handlungsempfehlung: Die Überprüfung beschränkt sich zunächst auf das Vorhandensein. Ggf. sind die Ausführungen Inhalt des Anhangs.
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja ☐ Nein Wenn nein, dann Bemerkung angeben.
21. Liegen alle Unterlagen und Nachweise zu den vorgenommenen Inventuren vor? Handlungsempfehlung: Die Überprüfung beschränkt sich zunächst auf das Vorhandensein.
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Ja ☐ Nein Wenn nein, dann Bemerkung angeben. <i>nicht relevant</i>

4. Durchführungsempfehlungen

22. Liegen alle Nachweise für Wertpapiere des Umlaufvermögens (Depotverzeichnung, Wertpapiernachweis) vor? Handlungsempfehlung: Die Überprüfung beschränkt sich zunächst auf das Vorhandensein.
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Ja ☒ Nein Wenn nein, dann Bemerkung angeben. <i>nicht vorhanden</i>
23. Liegen alle Nachweise für die Rückstellungsbuchungen (z. B. Belege der Versorgungskasse oder der Personalabteilung) vor? Handlungsempfehlung: Die Überprüfung beschränkt sich zunächst auf das Vorhandensein.
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja ☐ Nein Wenn nein, dann Bemerkung angeben.
24. Liegen alle Dienst- und Arbeitsanweisungen für das Rechnungswesen vor? Handlungsempfehlung: Die Überprüfung beschränkt sich zunächst auf das Vorhandensein. Gemäß GemHVO sollen folgende Inhalte von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister geregelt sein: § 4 Abs. 10: Grundsätze der internen Leistungsverrechnung § 12 Abs. 3: Kosten- und Leistungsrechnung § 25 Abs. 3: Befugnis für die sachliche und rechnerische Feststellung § 26 Abs. 4: Prüfung der Zahlungsabwicklung § 28 Abs. 13: Sicherung des Buchungsverfahrens, Internes Kontrollsystem § 29 Abs. 1: Sicherheitsstandards § 31 Abs. 5: Durchführung der Inventur (Inventurrichtlinie) Zusätzlich sind zu ergänzen: • Programmfreigabe gemäß § 107 Abs. 2 GemO und Freigabeerklärung gemäß VW Nr. 6 zu §107 GemO • Regelungen zur Korruptionsprävention • Regelungen zur Vertragsdokumentation • Versicherungsschutz (für Gebäude, Fahrzeuge, Kunstgegenstände etc.)

4. Durchführungsempfehlungen

Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Ja ☒ Nein, <i>nicht komplett vorhanden. in allen notwendigen Dokumentierungen vorhanden sind.</i> Wenn nein, dann Bemerkung angeben.	
25. Liegt der <u>Verwaltungsgliederungsplan</u> mit aktuellstem Stand vor? Handlungsempfehlung: Die Überprüfung beschränkt sich zunächst auf das Vorhandensein.	
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja ☐ Nein	
26. Liegt der <u>Geschäftsverteilungsplan</u> mit aktuellstem Stand vor? Handlungsempfehlung: Die Überprüfung beschränkt sich zunächst auf das Vorhandensein.	
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja ☐ Nein Wenn nein, dann Bemerkung angeben.	
27. Gibt es eine Auflistung der <u>Tätigkeiten</u> , in welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien die einzelnen Mitglieder der <u>Verwaltungsleitung</u> tätig sind? Handlungsempfehlung: Die Überprüfung beschränkt sich zunächst auf das Vorhandensein. In die Auflistung sind z. B. mitaufzunehmen: • Mitglieder im Aufsichtsrat der A-Bank • Vorsitzende(r) in einer Wirtschaftsförderungsgesellschaft • Mitglieder im Aufsichtsrat eines Energieversorgers • usw.	
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Ja ☒ Nein <i>nicht relevant</i> Wenn nein, dann Bemerkung angeben.	

4. Durchführungsempfehlungen

28. Liegt der Haushaltsplan bzw. Nachtragsplan des zu prüfenden Jahresabschlusses inkl. Haushaltssatzung, Vorbericht und Anlagen vor? Handlungsempfehlung: Die Überprüfung beschränkt sich zunächst auf das Vorhandensein.	
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja ☐ Nein Wenn nein, dann Bemerkung angeben.	
29. Liegt eine Aufstellung der Verträge in Form eines <u>Vertragsregisters</u> vor? Handlungsempfehlung: Die Überprüfung beschränkt sich zunächst auf das Vorhandensein. Es müssen nicht die Verträge im Einzelnen vorliegen, eine Übersicht in tabellarischer Form mit Angabe von Vertragspartner, Vertragsgegenstand, Laufzeit, Höhe der finanziellen Verpflichtung genügt. Der Wesentlichkeitsgrundsatz ist zu beachten, d. h. es ist sinnvoll, eine Wertgrenze festzulegen, ab welcher Verträge aufzunehmen sind.	
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Ja ☒ Nein	

4.1.4 Prüfungsschwerpunkt: Liquide Mittel *2012/2016*

Die liquiden Mittel umfassen alle Bar- und Buchgelder (u. a. Handkassen und Bankbestand), die der Gemeinde kurzfristig als Liquiditätsreserve zur Verfügung stehen. Der Saldo der liquiden Mittel wird in der Schlussbilanz im Umlaufvermögen ausgewiesen.

Die Bestände sind zum Nennwert anzugeben.

Der Prüfungsschwerpunkt „Liquide Mittel“ umfasst alle Prüfungshandlungen zu dem Bilanzposten 2.4 gemäß § 47 Abs. 4 GemHVO und die in Zusammenhang stehenden Posten in der Ergebnisrechnung sowie der Finanzrechnung.

1. Ist in der Dienstanweisung gemäß § 29 GemHVO die Einrichtung von Zahlstellen und Handvorschriften vorgesehen? Handlungsempfehlung: Die Überprüfung beschränkt sich zunächst auf das Vorhandensein.	
---	--

4. Durchführungsempfehlungen

Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja ☐ Nein
2. Liegen die erforderlichen Nachweise für die Einzelbestände vor? Lassen sich die Nachweise mit den Bestandskonten der Bilanz abstimmen? Handlungsempfehlung: Der Abgleich der Nachweise erfolgt mit der Bilanz nach Konten. Das Guthaben bei Banken ist mit den Nachweisen, u. a. Bankkontoauszüge, Saldenbestätigungen der Banken, Übergangsrechnung mit Schwebeposten, abzustimmen. Die Abstimmung der Schecks erfolgt mittels Scheckbuch und Übergangsrechnung mit schwebenden Posten. Der Kassenbestand wird über das Kassenprotokoll und Niederschriften über Kassenbestandsaufnahmen abgestimmt.
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja ☐ Nein
3. Entsprechen die Zahlstellen und Handvorschüsse den Bestimmungen in der Dienstanzweisung? Handlungsempfehlung: Die Abrechnung der Zahlstellen und Handvorschüsse muss mindestens im Jahresabschluss erfolgen. Es ist deshalb zu überprüfen, ob so verfahren wurde.
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Ja ☒ Nein, es gibt eine <i>Vereinbarung</i>
4. Wurden Zinsaufwendungen und Zinserträge zutreffend in der Ergebnisrechnung erfasst? Handlungsempfehlung: Die Zinsaufwendungen werden unter Konten der Kontengruppe 57 gebucht, die Zinserträge werden unter Konten der Kontengruppe 47 ausgewiesen.
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja ☐ Nein

4. Durchführungsempfehlungen

5. Liegen Niederschriften der unvermuteten Kassenprüfung(en) vor? Handlungsempfehlung: Es ist zu prüfen, ob gemäß § 26 Abs. 4 GemHVO eine Dienstanzweisung über Art und Umfang sowie Form und Inhalt über die vorzunehmende unvermutete Kassenprüfung vorliegt. Des Weiteren ist es zu empfehlen, den Prüfungsbericht über die unvermutete Kassenprüfung zu sichten, ob dieser den Anforderungen entspricht. Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Ja ☒ Nein
6. Wurden bei einer unvermuteten Kassenprüfung Feststellungen getroffen? Wenn ja, wie wurden diese umgesetzt? Handlungsempfehlung: Die Prüfungsniederschriften sind zu sichten. Wenn Feststellungen in den Niederschriften vorliegen, ist deren Korrektur und Umsetzung zu prüfen. Hierzu ist eine Befragung bzw. Stellungnahme der verantwortlichen Personen erforderlich. Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Ja ☒ Nein
7. Sind die Bestände von Zahlstellen und Handvorschüssen bei den liquiden Mitteln berücksichtigt? Handlungsempfehlung: Die Bestände der Zahl- und Handvorschüsse sind auf einem Konto der Kontenart 186 nachzuweisen. Nicht zu den Beständen der Zahl- und Handvorschüsse zählen von der Gemeinde gezahlte Vorschussgelder, die auf dem Konto 1791 zu erfassen sind. Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Ja ☒ Nein, <i>Zukunftige Forderung ab 2019 beachtlich</i>
8. Wurden alle möglichen Maßnahmen ergriffen, um die offenen Forderungen beizutreiben, damit die Gemeinde über ausreichend liquide Mittel verfügt? Handlungsempfehlung: Diese Frage bezieht sich auf die Organisation des Forderungsmanagements (insbesondere auf das Mahnungs- und Vollstreckungswesen). Hierzu ist eine Stellungnahme der verantwortlichen Personen erforderlich.

4. Durchführungsempfehlungen

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

☒ Ja
☐ Nein

Nur für die Ortsgemeinden gilt die nachfolgende Prüfungsfrage:

9. Liegen in den Haushalten der Ortsgemeinden Bestände unter den liquiden Mitteln vor?

Handlungsempfehlung:

Aufgrund der Einheitskasse kann der Haushalt einer Ortsgemeinde regelmäßig keinen Bestand unter dem Bilanzposten A.2.4. aufweisen. Wird dennoch ein Bestand ausgewiesen, ist eine Überprüfung vorzunehmen, aus welchem Grund der Ausweis erfolgt.

In Ausnahmefällen können etwa Kautionen für Mietwohnungen, die auf einem eigenen Sparbuch der Ortsgemeinde geführt werden, vorkommen. In solchen Fällen muss allerdings auch der Gegenposten in gleicher Höhe in den Verbindlichkeiten ausgewiesen sein. Die Mietkaution ist gemäß Kontenrahmenplan als Verbindlichkeit auf dem Konto 3792 zu erfassen.

Der Nachweis eigener Zahlungsmittelbestände aus Handkassen ist dagegen nicht zulässig; entsprechende Zahlungsmittelbestände sind im Rahmen der Einheitskasse nachzuweisen.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

☐ Ja
☐ Nein

nicht relevant

4.1.5 Prüfungsschwerpunkt: Anlagevermögen (Belegprüfung) 2012/2016

Das Anlagevermögen wird nach der getroffenen Fünf-Jahreseinteilung im ersten Prüfungsjahr intensiv mit einem Fragekatalog begutachtet. Da die Investitionstätigkeit im Anlagevermögen eine bedeutende Stellung in den Gemeinden einnimmt, soll zumindest die Belegprüfung innerhalb des Anlagevermögens einen jährlichen Prüfungsschwerpunkt bilden.

1. Sind Stichprobenprüfungen/Belegprüfungen zu den Bewegungen im Anlagevermögen vorgenommen worden?

Handlungsempfehlung:

Anhand der Liste Zugänge bzw. Abgänge zum Anlagevermögen sollen stichprobenartig einzelne Maßnahmen/Projekte mit den Anordnungen und Belegen auf inhaltliche Vollständigkeit geprüft werden.

Folgende Prüfungen sollen bei der Belegprüfung vorgenommen werden:

- Prüfung der Voraussetzung durch Feststellung des wirtschaftlichen Eigentums

4. Durchführungsempfehlungen

- Prüfung der Voraussetzung durch Feststellung der Aktivierbarkeit
- Prüfung der Voraussetzung durch Abgrenzung zum Erhaltungsaufwand
- Prüfung, ob Belege sachlich und rechnerisch richtig sind
- Prüfung, ob der Anschaffungspreis auf Grund und Boden und auf Gebäude korrekt aufgeteilt ist
- Prüfung, ob beim Erwerb gegen Zahlung in Fremdwährung die Umrechnung zutreffend erfolgt ist
- Prüfung, ob in Sonderfällen (z. B. Tauschgeschäfte, Sacheinlagen, Schenkungen) der Wertansatz des zugegangenen Gegenstandes angemessen ist, z. B. durch Vergleichswerte, Einholung von Auskünften des Gutachterausschusses usw.
- Prüfung, ob die Anschaffungskostenminderungen bei der Bewertung berücksichtigt sind, z. B. Rabatte, Skonti etc. (§ 34 Abs. 2 GemHVO)
- Prüfung, ob Anschaffungsnebenkosten berücksichtigt wurden und ob diese aktivierungsfähig sind
- Prüfung, ob zutreffend zwischen Anlagevermögen und Umlaufvermögen unterschieden wurde (z. B. Baugrundstücke, die zum Verkauf stehen, sind Waren unter den Vorräten)

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

☒ Ja
☐ Nein

2. Wurde das Saldierungsverbot berücksichtigt?

Handlungsempfehlung:

Das Saldierungsverbot oder Bruttoausweisprinzip ist in § 47 Abs. 1 GemHVO verankert. Darin heißt es, dass keine Verrechnung von Aktiva und Passiva vorgenommen werden darf.

Es ist daher zu prüfen, ob jeweils für das Anlagevermögen und die Sonderposten eine getrennte Darstellung erfolgt.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

☒ Ja
☐ Nein

4.1.6 Prüfungsschwerpunkt: Sonderposten (Belegprüfung) 2012/2017

Die Sonderposten werden nach der getroffenen Fünf-Jahreseinteilung im zweiten Prüfungsjahr intensiv mit einem Fragekatalog begutachtet. Da die Investitionstätigkeit im Anlagevermögen eine bedeutende Stellung in den Gemeinden einnimmt, soll möglichst die Belegprüfung innerhalb des Anlagevermögens und damit auch der Sonderposten einen jährlichen Prüfungsschwerpunkt bilden.

4. Durchführungsempfehlungen

der kommunalen Finanzausgleich und dem Konsolidierungsbeitrag der teilnehmenden Kommune.

Die teilnehmende Kommune schließt einen Konsolidierungsvertrag mit dem Land und vereinbart darin die Konsolidierungsmaßnahmen, die jährlich zur Erzielung des Konsolidierungsbeitrages erforderlich sind. Über den Konsolidierungserfolg muss die Kommune jährlich der Aufsichtsbehörde berichten.

1. Wurden die vereinbarten und beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen umgesetzt und die Einsparziele erreicht?

Handlungsempfehlung:

Sind im Anhang/Rechenschaftsbericht die erreichten bzw. nicht erreichten Einsparziele erläutert?

Die Darstellung muss nach dem Leitfaden zum kommunalen Entschuldungsfonds des ISIM Muster 5 erfolgen.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

☐ Ja
☒ Nein

4.2 Prüfungsjahr 1

4.2.1 Prüfungsschwerpunkt: Anlagevermögen

2011/2016

Zum Anlagevermögen werden die Vermögenswerte zusammengefasst, die langfristig den Aufgaben und dem Geschäftsbetrieb der Gemeinde dienen. Wesentliche Bestandteile des Anlagevermögens sind die immateriellen Vermögensgegenstände (z. B. Lizenzen und andere Nutzungsrechte), die Sachanlagen (z. B. Grundstücke, bewegliche Sachanlagen der Betriebs- und Geschäftsausstattung) sowie die Finanzanlagen (z. B. Anteile an verbundenen Unternehmen).

Vermögensgegenstände des Anlagevermögens unterliegen dabei zumeist einem Werteverzehr, der in der Regel durch eine lineare Abschreibung berücksichtigt wird. Vermögensgegenstände ohne Abnutzung (Grundstücke, Vermögen in Festwerten, unbefristete Rechte) unterliegen keiner planmäßigen Abschreibung. Die wirtschaftlichen Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sind in einer Abschreibungstabelle für das Land Rheinland-Pfalz definiert.

Der Prüfungsschwerpunkt „Anlagevermögen“ umfasst alle Prüfungshandlungen zum Bilanzposten „1. Anlagevermögen“ der Aktivseite gemäß § 47 Abs. 4 GemHVO und den in Zusammenhang stehenden Posten der Ergebnisrechnung sowie der Finanzrechnung.

1. Stimmen die Werte der Bilanz mit der Gesamtsumme der Anlagenübersicht überein?

Handlungsempfehlung:

Die Summe der Spalte „Restbuchwerte am Ende des Haushaltsjahres“ aus der Anlagenübersicht ist mit der Spalte „31.12. Haushaltsjahr“ der Bilanz abzustimmen. Die

4. Durchführungsempfehlungen

Summe der Spalte „Restbuchwerte am Ende des Haushaltsjahres“ aus der Anlagenübersicht ist mit der Spalte „31.12. Haushaltsjahr“ der Bilanz abzustimmen.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

☒ Ja
☐ Nein

2. Stimmen die Werte im Anhang mit der Gesamtsumme der Anlagenübersicht und Bilanz überein?

Handlungsempfehlung:

Die Werte aus der Anlagenübersicht und der Bilanz müssen im Anhang wertgleich abgebildet und erläutert sein. Der Anhang sollte dabei tabellarisch aufzeigen, wie sich die Bilanzwerte vom 1.1. bis 31.12. des Haushaltsjahres entwickelt haben. Die Eröffnungsbilanzkorrekturen müssen im Anhang ebenfalls aufgezeigt und beschrieben sein.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

☒ Ja
☐ Nein

3. Stimmt die Abschreibungssumme der Anlagenübersicht mit der Gesamtsumme der Abschreibungen in der Ergebnisrechnung überein?

Handlungsempfehlung:

Die Summe der Spalte „Abschreibungen im Haushaltsjahr“ ist mit der Gesamtsumme des Postens 14. in der Ergebnisrechnung abzustimmen. Es dürfen gemäß Kontenrahmenplan nur die Konten im Bereich 532xxx - 538xxx gebucht werden. Die Unterteilung nach Kontenart (3-stellig) muss gewährleistet sein.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

☒ Ja
☐ Nein

4. Sind außerplanmäßige Abschreibungen vorhanden? Sind die ggf. vorgenommenen außerplanmäßigen Abschreibungen begründet und gerechtfertigt (§ 35 Abs. 4 GemHVO)? Wenn außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen wurden, sind diese im Anhang erläutert?

Handlungsempfehlung:

Im Anlagenachweis werden die außerplanmäßigen Abschreibungen in der Spalte „Wertminderung durch unterlassene Instandhaltung, Alllasten, Sonstiges“ aufgezeigt. In der Ergebnisrechnung sind die Sonderabschreibungen und außerplanmäßigen Abschreibungen im Posten 14. unter den Konten der Kontenart 539 enthalten.

4. Durchführungsempfehlungen

Beispiel für eine außerplanmäßige Abschreibung: Ein Vermögensgegenstand wird durch einen Brand teilweise zerstört. Des Weiteren ist in diesem Zusammenhang zu prüfen, ob es Anhaltspunkte für nicht vorgenommene außerplanmäßige Abschreibungen gibt.
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja ☐ Nein
5. Sind Stichprobenprüfungen/Belegprüfungen zu den Zugängen und Zugänge aus Umbuchungen zum Anlagevermögen vorgenommen worden? Handlungsempfehlung: Anhand der Liste Zugänge zum Anlagevermögen sollen stichprobenartig einzelne Maßnahmen/Projekte mit den Anordnungen und Belegen auf inhaltliche Vollständigkeit geprüft werden. Folgende Prüfungen sollen bei der Belegprüfung vorgenommen werden: • Prüfung der Voraussetzung durch Feststellung des wirtschaftlichen Eigentums • Prüfung der Voraussetzung durch Feststellung der Aktivierbarkeit • Prüfung der Voraussetzung durch Abgrenzung zum Erhaltungsaufwand • Prüfung, ob Belege sachlich und rechnerisch richtig sind • Prüfung, ob der Anschaffungspreis auf Grund und Boden und auf Gebäude korrekt aufgeteilt ist • Prüfung, ob beim Erwerb gegen Zahlung in Fremdwährung die Umrechnung zutreffend erfolgt ist • Prüfung, ob in Sonderfällen (z. B. Tauschgeschäfte, Sacheinlagen, Schenkungen) der Wertansatz des zugegangenen Gegenstandes angemessen ist, z. B. durch Vergleichswerte, Einholung von Auskünften des Gutachterausschusses usw. • Prüfung, ob die Anschaffungskostenminderungen bei der Bewertung berücksichtigt sind, z. B. Rabatte, Skonti etc. (§ 34 Abs. 2 GemHVO) • Prüfung, ob Anschaffungsnebenkosten berücksichtigt wurden und ob diese aktivierungsfähig sind • Prüfung, ob zutreffend zwischen Anlagevermögen und Umlaufvermögen unterschieden wurde (z. B. Baugrundstücke, die zum Verkauf stehen, sind Waren unter den Vorräten)
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja ☐ Nein

4. Durchführungsempfehlungen

6. Wurden im Haushaltsjahr Immaterielle Vermögensgegenstände erfasst und wurde deren Aktivierungsfähigkeit geprüft? Sind bei geleisteten Zuwendungen die Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 GemHVO erfüllt? Handlungsempfehlung: Bei geleisteten Zuwendungen gemäß § 38 Abs. 1 GemHVO müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: • die geleistete Zuwendung ist für die Anschaffung oder Herstellung eines Vermögensgegenstandes • mehrjährige Zweckbindung oder • vereinbarte Gegenleistungsverpflichtung Ein Aktivierungsverbot besteht gemäß § 41 GemHVO. Hiernach dürfen nicht entgeltlich erworbene oder selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände nicht aktiviert werden. Anhand der Liste der Zugänge zum Anlagevermögen bzw. aus der Spalte Zugänge im Haushaltsjahr aus dem Anlagennachweis ist erkennbar, ob Zugänge auf Konten der Kontengruppen 011 bis 019 vorhanden sind.
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Nein ☒ Ja
7. Wurden aktivierte Eigenleistungen gebucht? Wenn die Frage mit „Ja“ beantwortet wurde, wurden die angesetzten Herstellungskosten rechnerisch nachgewiesen? Wurde eine Erläuterung im Anhang vorgenommen? Handlungsempfehlung: In der Ergebnisrechnung sind gemäß RLP-Kontenrahmenplan unter dem Posten 8 die Konten der aktivierten Eigenleistungen, die mit der Kontennummer 452 beginnen, zugeordnet. Die Grundlagen für die Berechnung der aktivierten Eigenleistungen sind z. B. Stundenaufzeichnungen, Abrechnungen nach HOAI oder tatsächlichen Verrechnungssätzen. Des Weiteren können über Nachweise Material- und Geräteeinsätze berechnet werden.
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja ☐ Nein

4. Durchführungsempfehlungen

8. Wurden im Haushaltsjahr Sachschenkungen entgegengenommen? Wenn die Frage mit „Ja“ beantwortet wurde, wurden diese mit den Zeitwerten aktiviert? Wurden zeitgleich entsprechende Sonderposten gebildet? Handlungsempfehlung: Wenn der Gemeinde unentgeltlich ein Vermögensgegenstand übertragen wurde, ist der Wert zu erfassen, der für den Vermögensgegenstand oder einen gleichwertigen Vermögensgegenstand am Beschaffungsmarkt zu zahlen gewesen wäre. Gemäß § 38 Abs. 2 GemHVO sind Sachzuwendungen als Sonderposten zu berücksichtigen. Der Sonderposten wird dabei in gleicher Höhe wie der aktivierte Vermögensgegenstand gebildet und wird analog der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes aufgelöst, sofern bei ihm eine planmäßige Abschreibung erfolgt. Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Nein ☒ Ja
9. Sind die Zugänge zum Anlagevermögen wertgleich im Anhang dargestellt? Handlungsempfehlung: Die Summen aus der Spalte „Zugänge im Haushaltsjahr“ aus der Anlagenübersicht sollten mit den Angaben im Anhang übereinstimmen. Der Anhang soll in tabellarischer Darstellung die Entwicklung vom 1. 1. bis 31. 12. des Haushaltsjahres abbilden. Besonderheiten sind zu erläutern. Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja, siehe Seite 78 Jahresabschluss ☐ Nein
10. Sind Stichprobenprüfungen/Belegprüfungen zu den Abgängen und Abgänge aus Umbuchungen des Anlagevermögens vorgenommen worden? Handlungsempfehlung: Anhand der Liste Abgänge des Anlagevermögens sollen stichprobenartig einzelne Maßnahmen/Projekte mit den Anordnungen und Belegen auf inhaltliche Vollständigkeit geprüft werden. Bei der Prüfung der Abgänge sollten die Abgangsbelege auf Vollständigkeit überprüft werden. Weiterhin sollten bei den gebuchten Abgängen die sachlichen Voraussetzungen geprüft werden. Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Ja ☒ Nein, es liegen keine Abgänge vor!

4. Durchführungsempfehlungen

11. Sind Abgänge des Anlagevermögens wertgleich im Anhang dargestellt? Handlungsempfehlung: Die Summen aus der Spalte „Abgänge im Haushaltsjahr“ aus der Anlagenübersicht sollten mit den Angaben im Anhang übereinstimmen. Der Anhang soll in tabellarischer Darstellung die Entwicklung vom 1. 1. bis 31. 12. des Haushaltsjahres abbilden. Besonderheiten sind zu erläutern. Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Ja ☒ Nein, siehe Antwort zu Frage 10
12. Ist die Spalte „Umbuchungen im Haushaltsjahr“ mit dem Wert 0,00 ausgewiesen? Wenn die Frage mit „Nein“ beantwortet wurde, ist die Differenz im Anhang erläutert? Handlungsempfehlung: Es ist zu prüfen, ob die Gesamtsumme der Spalte „Umbuchungen im Haushaltsjahr“ ausgeglichen ist. Sollte das nicht der Fall sein, dann könnte eine Umbuchung in das Umlaufvermögen stattgefunden haben. Eine Erläuterung sollte im Anhang vorhanden sein. Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja ☐ Nein
13. Weist die Spalte „Zuschreibungen im Haushaltsjahr“ einen Wert auf? Wenn die Frage mit „Ja“ beantwortet wurde, ist die Zuschreibung im Anhang erläutert? Handlungsempfehlung: Es ist zu prüfen, ob die Gesamtsumme der Spalte „Zuschreibungen im Haushaltsjahr“ einen Wert größer 0,00 aufweist. In der Ergebnisrechnung muss der Posten „Sonstige laufende Erträge“ das Gegenkonto 4662xx mit dem gleichen Betrag aufweisen. Weiterhin ist zu prüfen, ob der Zeitwert bzw. die Anschaffungskosten bei der Zuschreibung nicht überschritten worden sind. Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja, siehe Seite 80 JA ☐ Nein

4. Durchführungsempfehlungen

14. Werden Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) gesondert erfasst und wird die Wertgrenze beachtet (§ 32 Abs. 5 GemHVO)? Handlungsempfehlung: Die GWGs sind unter den Bilanzkonten 0824xx zugeordnet. Zu prüfen ist zunächst die Anlagenübersicht nach Bilanzkonten. Bei Zugängen unter diesen Konten sind die Vermögensgegenstände stichprobenartig zu prüfen. Folgende rechtlichen Grundlagen sind dabei zu kontrollieren: § 32 Abs. 5 GemHVO Abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 410,00 EUR ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, müssen nicht erfasst werden. § 35 Abs. 3 GemHVO: Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung sind abnutzbare Vermögensgegenstände des Anlagevermögens entsprechend dem Zeitpunkt ihrer Anschaffung oder Herstellung zeitanteilig abzuschreiben. Abweichend von Satz 1 können abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 410,00 EUR ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, im Jahr ihrer Anschaffung oder Herstellung aufwandswirksam gebucht oder voll abgeschrieben werden. Bei der Prüfung sollte die von der Gemeinde aufgestellte Inventurrichtlinie gemäß § 31 Abs. 5 GemHVO zu Hilfe genommen werden. Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Ja ☒ Nein, unter Sachkonto 5238 52381000	15. Sind die Voraussetzungen eines eventuellen Festwerts gegeben (§ 32 Abs. 8 GemHVO)? Werden Menge und Wert für jede Festwertgruppe ordnungsgemäß dokumentiert? Wann wurden sie letztmalig überprüft? Sind diese im Anhang erläutert? Handlungsempfehlung: Für die Prüfung sollte eine entsprechende Liste über die gebildeten Festwerte vorliegen bzw. eine Übersicht sollte im Anhang beinhaltet sein. Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens (z. B. Bibliotheksbestände; Betriebs- und Geschäftsausstattung wie Schulausstattung, EDV-Ausstattung, Büromöbel) sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (z. B. Baumaterial eines Bauhofes) können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für die Gemeinde von nachrangiger Bedeutung ist, mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Wert, sog. Festwert, angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt. Jedoch ist in der Regel alle drei bis fünf Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen. Wertveränderungen sind zu berücksichtigen, wobei Korrekturen insbesondere bei Minderungen, aber auch bei Erhöhungen (etwa 10 %) der Bestandsmenge vorzunehmen sind. Auf den
--	--

4. Durchführungsempfehlungen

Festwert wird nicht abgeschrieben. Zugänge werden lediglich im Rahmen der Ergebnisrechnung als Aufwand gebucht. Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja ☐ Nein	16. Werden Menge und Wert für jede Durchschnittswertgruppe ordnungsgemäß dokumentiert (§ 32 Abs. 10 GemHVO)? Wann wurden sie letztmalig überprüft? Sind diese im Anhang erläutert? Handlungsempfehlung: Für die Prüfung sollte eine entsprechende Liste über die gebildeten Gruppen vorliegen bzw. eine Übersicht sollte im Anhang beinhaltet sein. Gleichartige Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (wie z. B. Büro- oder Labormaterial) sowie andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände und Schulden können jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden. Dabei bedeu- tet Gleichartigkeit die Zugehörigkeit zu einer Warengattung oder Gleichheit in der Verwendbarkeit bzw. Funktion. Die annähernde Gleichwertigkeit ist als gegeben an- zunehmen, wenn keine wertmäßige Abweichung der einzelnen, in einer Gruppe zu- sammengefassten Gegenstände von mehr als 20 % bezogen auf einen bestimmten Zeitpunkt festzustellen ist. Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Ja ☒ Nein, dieses Verfahren wird nicht angewandt.	17. Gibt es Finanzanlagen aus Beteiligungen wie z. B. Eigenbetriebe, Anstalten des öffentlichen Rechts, GmbHs, Zweckverbände und Ähnliches? Wurde bei den Eigenbetrieben eine Anpassung nach der Spiegelbildmethode vor- genommen? Wird der Ertrag bzw. der Aufwand in der Ergebnisrechnung richtig ausgewiesen? Handlungsempfehlung: Die Finanzanlagen, wie z. B. Anstalten des öffentlichen Rechts, GmbHs, Zweckver- bände, sind nur mit dem Wert aus der Eröffnungsbilanz fortzuführen; es sei denn, es wurde eine Wertminderung durch eine tatsächliche Zahlung oder eine außerplanmäßi- ge Abschreibung aufgrund einer voraussichtlich dauernden Wertminderung vorge- nommen. Für Verbandsgemeinden und verbandsfreie Gemeinden: Die Werte der Vermögensgegenstände für die Eigenbetriebe, die unter dem Bi- lanzposten „1.3.5 Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen“ geführt werden, müssen betrags- gleich mit der Summe des Eigenkapitals aus den zuletzt geprüften Bilanzen der Eigenbetriebe sein (sog. „Spiegelbildmethode“). Bei einer Erhöhung des Wertes
---	--	--

4. Durchführungsempfehlungen

ist ein Ertragskonto unter der Kontengruppe 476xxx in gleicher Höhe gebucht, bei einer Verringerung ist ein Aufwandskonto unter der Kontengruppe 573xxx in gleicher Höhe gebucht.	
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja ☐ Nein	
18. Wurden Ausleihungen im Anlagevermögen erfasst oder in Abgang gestellt?	Handlungsempfehlung: Die Ausleihungen erscheinen nur in der Anlagenbuchhaltung, wenn diese länger als 5 Jahre Laufzeit besitzen. Die Ausleihungen sollten unter den entsprechenden Konten in der Anlagenbuchhaltung (102xxx, 112xxx, 1232xx, 1242xx, 1252xx, 1262xx) geführt sein. Die Ausleihungen sollten mit den vollständigen Daten über Ursprungsbetrag, Zinssatz, Zinstermine, rückständige Zinszahlungen, Rückzahlungsraten, Rückzahlungstermine und rückständige Tilgungsraten nachprüfbar sein. Beispiel für eine Ausleihung: Arbeitgeberdarlehen mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Ja ☒ Nein <i>nicht vorhanden</i>	
19. Wurden Anteile im Anlagevermögen erfasst oder in Abgang gestellt?	Handlungsempfehlung: Bei Zugängen zu Anteilen stellt sich die Frage, ob die Bewertung höchstens zu Anschaffungskosten erfolgte: • Abstimmung des mengenmäßigen Zugangs an Anteilsrechten mit den entsprechenden Rechtsgrundlagen (z. B. Neugründung, Kauf, Kapitalerhöhung gegen Bar- oder Sacheinlagen) • Prüfung, ob bei wirtschaftlicher Auffassung ein mengenmäßiger Zugang vorliegt (dies ist z. B. keine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln) • Prüfung, ob das wirtschaftliche Eigentum an den Gesellschaftsanteilen übertragen wurde, d. h. ob der Anteil an Substanz und Ertrag, die Chance einer eventuellen Wertsteigerung und die Gefährdung auf die Kommune übergegangen sind Bei Abgängen sollten wert- und mengenmäßige Stichproben vorgenommen werden: • Abstimmung des mengenmäßigen Abgangs an Anteilsrechten mit den entsprechenden Rechtsgrundlagen (z. B. Liquidation oder sonstige Beendigung der Beteiligungsgesellschaft, Ausritt aus der Gesellschaft, Verkauf, Kapitalrückzahlung etc.)

56

4. Durchführungsempfehlungen

• Prüfung, ob bei wirtschaftlicher Auffassung ein mengenmäßiger Abgang vorliegt (z. B. nicht bei einer Kapitalherabsetzung zum Ausgleich von Verlusten)	
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Nein <i>nicht vorhanden</i> ☐ Ja	
20. Wurden Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens erfasst oder in Abgang gestellt?	Handlungsempfehlung: Siehe Handlungsempfehlung unter Punkt 19. Beispiel: Die Beteiligungen an der Versorgungsrücklage nach dem § 14 a Bundesbesoldungsgesetz sind unter einem Konto 134xxx jährlich um die tatsächlichen Zahlungen zu erhöhen. Ggf. können Zinsen ebenso aktiviert werden. Allerdings dürfen Kursgewinne nicht aktiviert werden, was zu Abweichungen zwischen Wertanteil des Kontoauszugs der Versorgungskasse und dem Restbuchwert der Bilanz führt.
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Nein ☒ Ja	
21. Wurden alle Anlagen im Bau, die im Haushaltsjahr fertiggestellt wurden, auf die eigentlichen Anlagenkonten umgebucht?	Handlungsempfehlung: Die Vermögensgegenstände unter den Konten 096xxx bzw. unter dem Bilanzposten „A.1.2.10 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau“ sind daraufhin zu prüfen, ob innerhalb des Haushaltsjahres die Fertigstellungen erfolgten. Abgewickelte Maßnahmen müssen auf die eigentlichen Bestandskonten umgebucht sein und abschreibungsfähige Vermögensgegenstände müssen ab dem Fertigstellungszeitpunkt gemäß der gültigen Abschreibungstabelle abgeschrieben werden.
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Nein ☒ Ja	

4.3 Prüfungsjahr 2

4.3.1 Prüfungsschwerpunkt: Vorräte *für Vö ohne Relevanz*

Die Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sind zur Verarbeitung, zum Verbrauch, Verkauf oder zu einer anderen kurzfristigen Nutzung bestimmt. Sie werden bei der Erstellung kommunaler Erzeugnisse und Leistungen im Arbeitsprozess weiter-

57